

- c) Vertreter der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) Vertreter der Ämter für Arbeit und Berufsberatung,
- e) Mitglieder der Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs,
- f) Vertreter der sozialistischen Betriebe und staatlichen Einrichtungen,
- g) Vertreter der Vereinigungen Volkseigener Betriebe,
- h) Vertreter der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten,
- i) Direktoren, Lehrer und Elternbeiräte der Schulen,
- j) Vertreter der Presse.

§ 17

Den Einspruchskommissionen der Universitäten und Hochschulen gehören an:

- a) der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender der Kommission,
- b) der Prorektor für Studienangelegenheiten,
- c) ein Mitglied der Leitung der Freien Deutschen Jugend an der Hochschule,
- d) ein Mitglied der Gewerkschaftsleitung der Hochschule.

III.

Besondere Bestimmungen für die Zulassung an den Fachschulen

§ 18

(1) Die Bewerber für das Fachschulstudium müssen in der Regel die Kenntnisse der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule nachweisen.

(2) Die schulischen Voraussetzungen für das Fachschulstudium können auf folgenden Wegen erworben werden:

- a) Abschluß der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der auch an einer Volkshochschule oder einer betrieblichen Bildungseinrichtung erworben werden kann,
- b) Abschluß der achtklassigen Grundschule und die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf das Fachschulstudium an den Volkshochschulen oder in betrieblichen Bildungsstätten,
- c) Abschluß der achtklassigen Grundschule und die erfolgreiche Teilnahme an einem Internatslehrgang zur Vorbereitung auf das Fachschulstudium gemäß § 20,
- d) Abschluß der ehemaligen Zehnklassenschule,
- e) Diplome und Zeugnisse entsprechender Schulen des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

(3) Die Bewerber für das Meisterstudium müssen den erfolgreichen Abschluß der ehemaligen Grundschule sowie der Berufsausbildung nachweisen.

§ 19

(1) Zur Aufnahme des Studiums ist die abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem gewählten Studienfach entsprechenden Beruf bzw. eine der Berufsausbildung gleichzusetzende Berufserfahrung erforderlich.

(2) Außerdem soll der Bewerber nach abgeschlossener Berufsausbildung in der Regel eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Facharbeiter nachweisen. Der aktive Wehrdienst oder der Dienst in anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik wird der Tätigkeit in der sozialistischen Praxis gleichgestellt.

(3) Bewerber zum Meisterstudium sollen nach der Berufsausbildung in der Regel eine mindestens fünfjährige Facharbeitertätigkeit nachweisen.

§ 20

Für Bewerber, die ihren Wehrdienst abgeleistet haben, können die Fachschulen Internatslehrgänge zur Vorbereitung auf das Studium durchführen. Diese Vorbereitungslehrgänge werden von den Fachschulen durchgeführt, die dazu die erforderlichen Voraussetzungen besitzen. Dabei sind auch Bewerber von solchen Fachschulen mit aufzunehmen, die keine eigenen Lehrgänge durchführen.

§ 21

(1) Den Zulassungskommissionen der Fachschulen gehören folgende Mitglieder an:

- a) der 1. Stellvertreter des Direktors als Vorsitzender,
- b) der Kaderleiter,
- c) der zuständige Fachrichtungsleiter,
- d) ein Vertreter der Leitung der Freien Deutschen Jugend an der Fachschule,
- e) ein Vertreter der Gewerkschaftsleitung der Fachschule.

(2) Zu den Sitzungen der Zulassungskommissionen können eingeladen werden:

- a) Abgeordnete der Volksvertretungen,
- b) Vertreter der Parteien und Massenorganisationen,
- c) Vertreter der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) Vertreter der Ämter für Arbeit und Berufsberatung,
- e) Mitglieder der Kommissionen für wissenschaftlich-technischen Nachwuchs,
- f) Vertreter der sozialistischen Betriebe und staatlichen Einrichtungen,
- g) Vertreter der Vereinigungen Volkseigener Betriebe,
- h) Vertreter der Presse.

§ 22

Den Einspruchskommissionen der Fachschulen gehören an:

- a) der Direktor der Fachschule,
- b) der Kaderleiter,